

**18.05.94**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Prüfraster für die Subsidiaritätsprüfung**

Bundesministerium für Wirtschaft  
Der Bundesminister

Bonn, den 16. Mai 1994

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Bürgermeister  
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Wedemeier,

auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft hat der Ausschuß der Staatssekretäre für Europafragen nach Abstimmung mit den Ländern am 3. März 1994 eine Neufassung des „Prüfrasters für die Subsidiaritätsprüfung“ beschlossen. Das Bundeskabinett hat hiervon in seiner Sitzung am 13. April 1994 Kenntnis genommen. In der Anlage übersende ich Ihnen ein Exemplar des Rasters mit der Bitte, dieses auch an die Länder weiterzuleiten. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn Bundesrat und Länder das Prüfraster bei künftigen Stellungnahmen zu EG-Vorhaben zugrunde legt. Möglicherweise wird es sich als zweckmäßig erweisen, das Prüfraster in ein bis zwei Jahren aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

**Prüfraster**  
**für die Subsidiaritätsprüfung<sup>\*)</sup>**

Bei der Prüfung von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Art. 3 b Abs. 2 und 3 EG-Vertrag) finden **folgende Prüfkriterien** Anwendung:

**I. Vorfrage:**

Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **Kompetenz** im EG-Vertrag und steht diese Maßnahme im Einklang mit den **Zielen** des EG-Vertrages (Art. 3 b Abs. 1 EG-Vertrag)?

**II. Subsidiarität:**

1. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme - sofern kein Fall **ausschließlicher** Gemeinschaftskompetenz vorliegt - von/in den Mitgliedstaaten (Bund, Länder, Gemeinden) nicht **ausreichend auf ihrer Ebene** verwirklicht werden?
  - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme beispielsweise durch die Sozialpartner oder durch private Initiative bzw. deren Unterstützung nicht ausreichend verwirklicht werden?
  - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden?
  - Hat die in Betracht gezogene Maßnahme transnationale Aspekte, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend geregelt werden können?
2. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Gemeinschaftsebene** verwirklicht werden?
3. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten unbedingt notwendig?
4. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten - wenn ausnahmsweise vorgesehen - überhaupt notwendig?
5. Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung**?
6. Sollte die **Geltungsdauer** der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?

---

<sup>\*)</sup> vom Ausschuß der Staatssekretäre für Europafragen am 3. März 1994 beschlossene Fassung

### III. Verhältnismäßigkeit:

1. Hält sich die in Betracht gezogene Maßnahme - sowohl bei **ausschließlichen** als auch bei **nicht-ausschließlichen** Gemeinschaftskompetenzen - **im Rahmen des** für die Erreichung der Vertragsziele **erforderlichen Maßes**?
  - a) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen **Rechtsakt**?
  - b) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige **Rechtsform** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Eignung der Maßnahme am wenigsten einengt?
  - c) Beschränken sich **Regelungsumfang und Regelungsdichte** der in Betracht gezogenen Maßnahme auf das erforderliche Maß und welche Alternativen sind erwogen worden?
  - d) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die besonderen **Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten** Rücksicht?
2. Ist die Übertragung der **legislativen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten unbedingt notwendig?
3. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten - wenn ausnahmsweise vorgesehen - überhaupt notwendig?
4. Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung**?
5. Sollte die **Geltungsdauer** der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?
6. Beinhaltet die in Betracht gezogene Maßnahme zur **Überwachung** der Durchführung von Gemeinschaftsrecht keine unnötigen Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Mitgliedstaaten?

### IV. Begründung:

Entspricht die **Begründung** der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahme bzw. von Änderungsvorschlägen hierzu den im Prüfraster enthaltenen Gesichtspunkten?